

Satzung über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung der städtischen Krippen und Kindergärten der Stadt Rheinsberg (Essengeldsatzung)

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2017 (GVBl. I Nr. 17) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg am 06.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung in den städtischen Krippen und Kindergärten (Einrichtungen) der Stadt Rheinsberg wird ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben (Essengeld).
- (2) Die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den Einrichtungen erfolgt an allen Öffnungstagen der Einrichtung durch den von der Stadt beauftragten Caterer.
- (3) Der Zuschuss zur Mittagsversorgung (Essengeld) wird nach den Bestimmungen dieser Satzung als Entgelt erhoben und bezeichnet.

§ 2 Entgeltpflichtige

- (1) Entgeltpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind die Mittagsverpflegung in Krippe oder Kindergarten in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe des Entgeltes

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Einrichtung und der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung. Sie endet mit dem Ende des Betreuungsvertrages.
- (2) Das Entgelt wird wie folgt festgesetzt:

für das Jahr 2014: 1,77 € pro Mahlzeit
für das Jahr 2015: 1,78 € pro Mahlzeit
für das Jahr 2016: 1,79 € pro Mahlzeit
für das Jahr 2017: 1,80 € pro Mahlzeit
für das Jahr 2018: 1,80 € pro Mahlzeit
- (3) Der Betrag für 2019 wird in 2018 ermittelt. Er berechnet sich, indem der Betrag des laufenden Jahres mit der Inflationsrate des Vorjahres multipliziert wird. Nach dieser Regel werden die Beträge der Folgejahre ebenfalls ermittelt.
- (4) Die Zahlung des Entgeltes erfolgt direkt an die Stadt Rheinsberg.

§ 4 Fälligkeit / Zahlung des Entgelts

Das Entgelt ist nach Zugang der Rechnung durch die Stadt Rheinsberg fällig. Die Stadt ist berechtigt, monatliche Abschläge zu verlangen.

§ 5 Bezahlung des Caterers

Die Stadt Rheinsberg erstattet dem Caterer den Gesamtpreis für die Mittagsversorgung.

§ 6 Abwicklung der Rückzahlung

(1) Für die Zeit vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2017 erfolgt eine pauschalierte Rückzahlung der Differenz zwischen Essengeld nach § 3 und Preis des Essens, wie es jeweils von der Stadt Rheinsberg gegenüber den Entgeltpflichtigen abgerechnet wurde.

(2) Die Rückzahlung erfolgt ohne Antrag als Monatspauschalierung auf der Basis von 18 Tagen, frühestens beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.

(3) Die Zahlung beträgt

für das Jahr 2014 pro Monat	0,00 €
für das Jahr 2015 pro Monat	2,16 €
für das Jahr 2016 pro Monat	1,98 €
für Januar 2017 pro Monat	1,80 €
für Februar bis Dezember 2017 pro Monat	3,60 €

(4) Zinsen werden nicht erstattet.

(5) Ausgleichsansprüche nach §§ 91, 102 ff SGB X bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Rheinsberg, 15.11.2017

Rau
Bürgermeister